

Volker Koop

Hans-Heinrich Lammers

Der Chef von Hitlers Reichskanzlei



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet
diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8012-0519-5

Copyright © 2017 by
Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH
Dreizehnmorgenweg 24, 53175 Bonn

Lektorat: Dr. Annalisa Viviani, München
Umschlag: Jens Vogelsang, Aachen
unter Verwendung des Fotos © Bundesarchiv, Bild-Nr. 183-C16771
Satz: Jens Marquardt, Bonn
Druck und Verarbeitung: CPI books, Leck

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany 2017

Besuchen Sie uns im Internet: www.dietz-verlag.de

Inhalt

Einleitung	7	
Auf dem Weg in die Reichskanzlei	13	
Die Selbstentmachtung von Regierung und Parlament	33	
Lammers' Amtsführung	46	
Alltag im Reichskabinett	61	
Das Dreier-Gremium	77	
Die Außenstelle der Reichskanzlei	89	
Der Röhlm-Putsch	93	
Das gespannte Verhältnis zu Albert Speer	97	
Schlichter im Kompetenzgerangel von Alfred Rosenberg	101	
Lammers und die Judenverfolgung	116	
Lammers' Mitwirken an der Euthanasie	150	
Lammers und die Kirche	165	
Verwalter der Dotationsmillionen	177	
Die »Dankspendenstiftung«	197	
Genießer in widrigen Zeiten	209	
Aus dem Terminkalender des Chefs der Reichskanzlei	215	
Das unrühmliche Ende	224	
Anhang	Zwei Vorträge von Hans-Heinrich Lammers	247
	Abkürzungen	258
	Zitierhinweis	260

Anmerkungen	261
Archive	287
Ausgewählte Literaturhinweise	288
Bildnachweis	291
Personenregister	292

Einleitung

Heute sind als führende Repräsentanten des Nationalsozialismus an erster Stelle Hitler, dann Heinrich Himmler, der Reichsführer-SS und sadistische Erbauer der Konzentrationslager, der Demagoge Joseph Goebbels, der den »totalen Krieg« propagierte oder Martin Bormann, der »Sekretär des Führers« und zunehmend Hitlers Alter Ego im Bewusstsein der Öffentlichkeit.

Der Name des aus Schlesien stammenden Juristen Hans-Heinrich Lammers fällt dagegen – zu Unrecht – selten. Schon wenige Stunden nach der nationalsozialistischen Machtübernahme im Januar 1933 hatte Hitler – als neuer Reichskanzler – ihn zum Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei ernannt. Damit fand sich Hans-Heinrich Lammers, der durch politische Ambitionen oder Aktivitäten bis dahin nicht aufgefallen war, unvermittelt im Regierungszentrum des sogenannten Dritten Reichs. Er hatte zwar eine Machtstellung erhalten, aber keinerlei Hausmacht. Denn der Deutsch-Nationale gehörte der NSDAP erst kurz an und hatte sich vor allem als Verfassungsrechtler und als Herausgeber juristischer Fachliteratur einen Namen gemacht.

Der Reichskanzler und der Chef in der Reichskanzlei gingen jetzt eine Symbiose ein, von der beide unterschiedlich profitierten: Lammers hielt Hitler in allen Verwaltungsfragen den Rücken frei, was dieser durchaus zu schätzen wusste. Wichtiger aber noch war, dass Lammers dem nationalsozialistischen Unrecht

durch allerlei juristische Winkelzüge den Anschein der Rechtmäßigkeit verlieh.

Für ihn setzte allein der »Wille des Führers« Recht und war nicht zu hinterfragen. Auf der einen Seite verteidigte er das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, dem zufolge die Reichsregierung zugleich Gesetzgeber wurde. Auf der anderen Seite hatte er keine Einwände, als im Verlauf des Krieges dieses letzte wenigstens noch formell vorhandene Recht der Reichsregierung geopfert wurde.

Lammers hatte durchaus eigene eigensinnige Wertvorstellungen: Kabinettsitzungen waren für ihn, der sie doch eigentlich leiten sollte, vertane Zeit. Die Deportation der Juden stellte er als eine »Umsiedlung« dar, und vom Holocaust wollte er erst nach Kriegsende gehört haben. Dass in überfüllten Konzentrationslagern Menschen zu Tode kamen, war für Lammers unvermeidlich, wie er später dem Alliierten Militärgericht in Nürnberg weismachen wollte.

Immerhin: In einigen belegbaren Fällen hat er sich für Juden oder »Mischlinge« eingesetzt, nicht um sie vor dem gewaltsamen Tod zu retten – davon wusste er ja angeblich nichts –, sondern vor einer Evakuierung z.B. nach Litzmannstadt.

Als er mit der Euthanasie konfrontiert wurde, war ihm wichtig, der Ermordung behinderter Menschen eine Gesetzesgrundlage zu geben, keineswegs, sie zu verhindern. Der Reichsminister der Justiz, Franz Gürtner, war da mutiger als Lammers, ganz zu schweigen von einzelnen Richtern wie Amtsgerichtsrat Lothar Kreyssig in Brandenburg, der Amt und Freiheit aufs Spiel setzte und Aufklärung verlangte.

Lammers war ein Mensch, der sich nicht in den Vordergrund stellte. Hermann von Stutterheim, enger Vertrauter von Lammers, sah dessen Aufgabe so: »Er hatte dafür zu sorgen, dass die Gesetzgebung in ordnungsmäßigen Bahnen verlief, zweitens, dass die oft rechtlich und formell unzulänglichen Entwürfe in korrekte

Formen gebracht wurden. Hatte aber auf politische und sachliche Zielsetzungen keinen Einfluss.«¹ Letzteres ist zu bezweifeln. Richtig ist, dass Lammers Kabinettschef ohne Kabinett war. Die Mitglieder der Reichsregierung waren zu bloßen Verwaltern ihrer Behörden degradiert worden. Hitler korrespondierte mit ihnen häufig nur über die Reichskanzlei, sprich: über Lammers. Der Staatssekretär – ab 1937 Reichsminister – Lammers war Ansprechpartner für beide Seiten und wusste diese einzigartige Stellung auszunutzen. Er befand über die Kabinettsreife eines Gesetzes und entschied, welche Vorlagen auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt oder im schriftlichen Umlaufverfahren den Regierungsmitgliedern zugeleitet werden sollten. In Abwesenheit Hitlers führte er bei den selten werdenden Kabinettsitzungen den Vorsitz. Er hatte es also in der Hand, den Ablauf und Themen zu bestimmen, wovon er sehr wohl Gebrauch machte.

Abgesehen von Hitler selbst dürfte er der am besten informierte Repräsentant des Regimes gewesen sein. Zumindest die Vertreter der staatlichen Seite, also die Reichsminister, mussten ihn in Anspruch nehmen, wenn sie sich an Hitler wenden wollten – sei es, um ein Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen, einen Erlass zu erwirken oder um einen Termin zu bekommen. Hitlers Führungsmannschaft – wenn man denn überhaupt von einer solchen sprechen kann – zeichnete sich nicht durch Kompetenz und Kollegialität aus, sondern an der Tagesordnung waren Neid und Denunziantentum.

Eine Position wie die des Chefs in der Reichskanzlei und der damit verbundenen physischen Nähe zum Führer führte zwangsläufig zu Neidern. Lammers wurde argwöhnisch beobachtet, ganz besonders vom Minister für Volksaufklärung und Propaganda, Joseph Goebbels. Er unterstellte ihm sogar, eine Art »Vizekanzlerschaft« anzustreben, was er jedoch verhindern wollte.

Angesichts der Bedeutung, die Lammers im Dritten Reich hatte, ist es nur bedingt nachvollziehbar, dass sich die Histori-

ker bis heute so wenig mit ihm befasst haben. Hervorzuheben ist hier an erster Stelle Hans-Detlef Heller, der in seinem Buch *Die Zivilrechtsgesetzgebung im Dritten Reich* am ehesten die Rolle von Lammers sichtbar macht. Im Übrigen aber steht Lammers niemals im Mittelpunkt eines umfangreicheren Werks. Bei der Darstellung von Hitler, Bormann, Himmler und Goebbels spielt er zwar eine Rolle, aber nie die entscheidende.

An der Quellenlage kann das nicht liegen. Im Bundesarchiv gibt es einen sehr umfangreichen Bestand »Reichskanzlei«. Hinzu kommt, dass alle Reichsministerien direkt mit der Reichskanzlei in Verbindung standen und sich auch in deren Archivbeständen zahlreiche Materialien zur Reichskanzlei und ihrem Chef finden.

Lammers' Leben als Chef der Reichskanzlei ist gut dokumentiert und lässt sich hinreichend nachvollziehen. Im Dunkeln liegen dagegen die Nachkriegsjahre. Nach der Verurteilung zu einer zwanzigjährigen Freiheitsstrafe im Frühjahr 1949 und der außerordentlich frühen Entlassung im Dezember 1951 lebte er bis zu seinem Tod am 4. Januar 1962 zurückgezogen in Düsseldorf.

Seine Zeitgenossen waren sich über seine Rolle und Bedeutung im Dritten Reich nicht im Klaren, und heutige Historiker wissen ihn selten richtig einzuschätzen. Lediglich Hitlers Bote sei er gewesen, sagen die einen, in einer einem Vizekanzler ähnlichen Position sehen ihn die anderen, beispielweise der Politikwissenschaftler Karl-Dietrich Bracher.

Lammers war im Grunde ein unpolitischer Mensch, den der Zufall auf die Schnittstelle von Partei und NS-Staat stellte. Er stand nicht im Rampenlicht der Öffentlichkeit, und für Hitler war er schnell unentbehrlich. Man fragt sich, wie es um das Gewissen dieses Juristen, zumal eines Verfassungsexperten, bestellt gewesen sein muss, wenn er ohne Skrupel die menschenverachtende mörderische Politik des »Führers« vertrat. Helfer

wie Lammers haben wesentlich zu den dunkelsten Jahren deutscher Geschichte beigetragen. Sie zeigen zugleich auf, wie unbefriedigend die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war und wie glimpflich viele der Täter davonkamen.

Auf dem Weg in die Reichskanzlei

Hans-Heinrich Lammers galt als exzellenter Jurist. Er hatte eine Reihe juristischer Standardwerke verfasst, darunter *Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes*, *Der Reichsrat*, *Reichsverfassung und Reichsverwaltung in Frage und Antwort* oder *Die Verwaltungs-Akademie – Ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat*. Umso weniger nachvollziehbar ist es, wenn er als Kalenderspruch in einem Regierungskalender für den Monat Mai 1942 dieses Bekenntnis ablegte:

»Des Führers Wille und Befehl sind im Dritten Reich die einzige Quelle allen Rechts«¹ – Dieser Satz offenbart die völlige Kapitulation von Lammers als Jurist. Er war aus freiem Willen zu einem bloßen Werkzeug und Vollzugsgehilfen Hitlers geworden. Wiederholt unterschrieb Lammers Hitler-Erlasse über die Aussetzung des Rechts, oder wie es wörtlich hieß: »vorübergehende Einschränkung der Rechtssetzung«.² Für Lammers war Hitler oberster Gesetzgeber und oberster Richter zugleich. Sein Wort durfte nicht angezweifelt werden.

Hitler wiederum sah in Lammers – sicherlich nur bedingt – den einzigen unter seinen Mitarbeitern, der wirklich etwas taugte. »Lammers wisse nämlich, dass er dazu da sei, um für die Staatsnotwendigkeiten die juristische Untermauerung zu finden, und verwechsele nicht juristische Abstraktionen mit dem praktischen Leben. Bei Lammers liege das aber daran, dass er sich trotz seiner juristischen Ausbildung den gesunden Menschenverstand erhalten habe«,³ lobte Hitler. Als »Kompliment«



Titelseite des 1929 erschienenen Buchs von Hans-Heinrich Lammers, Die Rechtsprechung.

für den Juristen dürfte niemand diese Äußerung verstanden haben. Eher drückte sie die Abneigung Hitlers gegen die Jurisprudenz im Allgemeinen und Juristen im Besonderen aus.

Dass Hitlers Erwartungen an Lammers sich stets erfüllten, zeigt sich exemplarisch an seiner Haltung zur Euthanasie. Er ist nicht etwa gegen sie vorgegangen, sondern wollte sie – in Hit-

lers Worten – »juristisch untermauern«. Für den Juristen Lammers musste eben auch Unrecht rechtens sein.

Betrachtet man den Lebensweg von Lammers bis zu seiner Begegnung mit dem Nationalsozialismus, dann war ihm eine Karriere als Staatssekretär und schließlich Reichsminister keineswegs in die Wiege gelegt worden. Am 27. Mai 1879 in Lublinitz, Oberschlesien, als Sohn des Kreistierarztes Johannes Lammers und seiner Frau Anna geboren, besuchte Lammers nach der Volksschule das Gymnasium – die evangelische Fürstenschule – in Pless, Regierungsbezirk Oppeln. Dem Abitur folgte das Studium der Rechtswissenschaften an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau und der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. In Breslau wurde er Mitglied der Verbindung Wratislavia Breslau im »Miltenberger Ring«, einem Zusammenschluss sogenannter schwarzer Studentenverbindungen.⁴ Darauf beriefen sich später im Dritten Reich ehemalige Kommilitonen auf der Suche nach Hilfe.

1901 nahm Lammers ein Referendariat im preußischen Justizdienst auf und schwor, »Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, [...] unterthänig, treu und gehorsam« zu sein.⁵ Er arbeitete als Universitätsassistent, promovierte 1904 und ging dann für ein paar Monate in eine Rechtsanwaltspraxis. 1907 entschied er sich für den Richterberuf, obwohl er die »Große Staatsprüfung« keineswegs souverän bestanden hatte.

Nach Stationen als Gerichtsassessor und Hilfsrichter in Breslau und einer unentgeltlichen Beschäftigung am Amtsgericht in Beuthen, 85 Kilometer nordwestlich von Krakau in Oberschlesien gelegen, wurde er am 31. Januar 1908 zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Berlin zugelassen und im selben Jahr – dann als Rechtsanwalt und Verteidiger – bei dem Höheren Militärgericht des 6. Armeekorps. Auf seinen Antrag hin trat er als Gerichtsassessor erneut in den preußischen Justizdienst

ein und wurde – nach einem Intermezzo beim Amtsgericht Berlin – als Rechtsanwaltvertreter und Hilfsrichter an das Landgericht Beuthen versetzt, wo er schließlich 1912 zum Landrichter avancierte.

Schon 1901 hatte er als »Einjährig-Freiwilliger« in der Preussischen Armee gedient und es bis zum Leutnant gebracht. Am 29. April 1913 heiratete er Elfriede Tepel, Tochter eines früheren Kaufmanns. Am 3. August 1914 wurde Tochter Vera-Irene und am 28. Mai 1918 Ilse-Brunhilde geboren. Bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs meldete sich Lammers 1914 als Kriegsfreiwilliger, diente im 4. Schlesischen Infanterieregiment und dann im 51. Infanterieregiment. Er nahm an Schlachten und Gefechten beim Landwehrkorps Woyrsch und mit der Bugarmee teil, erhielt am 16. Dezember 1914 das Eiserne Kreuz II. Klasse und wurde im September 1916 zum Hauptmann befördert. Nach Verlust eines Auges und damit der »Felddienstfähigkeit« kam er als Verwaltungsoffizier beim Kaiserlichen Generalgouvernement⁶ in Warschau zum Einsatz. Bei Kriegsende war er Hauptmann der Reserve und wurde mit dem Eisernen Kreuz I. und II. Klasse ausgezeichnet. 1919 folgte die Beförderung zum Leiter der Abwicklungsbehörde des Verwaltungschefs Warschau in Berlin, bevor er dann 1920 ins Reichsministerium des Innern nach Berlin berufen wurde. Im Jahr darauf folgte die Ernennung zum Oberregierungsrat und schon 1922, nunmehr Leiter des Verfassungsreferats in der Staatsrechtsabteilung, die zum Ministerialrat.

In dieser Zeit hatte Lammers wiederholt Anfragen von Abgeordneten im Reichstag zu beantworten. So in der 146. Sitzung des Reichstags am 18. November 1921.⁷ Dabei ging es um die Frage, ob die zuvor erfolgte Aufhebung des Bußtages als Feiertag durch die thüringische Landesregierung mit der Reichsverfassung vereinbar sei. Als Verfassungsexperte erklärte Lammers, Feiertage, die vor Inkrafttreten der neuen Verfassung festgelegt

worden seien, müssten nicht für alle Zukunft erhalten bleiben. Die Verfassung besage lediglich, dass sie, solange sie in den Ländern anerkannt seien, dort geschützt seien. Es bleibe den Ländern überlassen, die Festsetzung einzelner Feiertage zu ändern.

In der 195. Sitzung des Reichstags am 24. März 1922 hatte der Abgeordnete Erich Höllein⁸ erneut aufgegriffen, dass das Gepäck des Reichstagsabgeordneten Thomas trotz der Abgeordnetenimmunität auf einer Polizeiwache geöffnet worden war.⁹ Außerdem habe ein Schutzmann hierbei »körperliche Gewalt« angewendet. Lammers, nun Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung, hatte dazu Stellung zu nehmen. Die Reichsregierung habe sich alsbald mit der zuständigen Landesbehörde in Verbindung gesetzt, um eine erneute Stellungnahme zu den in der Anfrage enthaltenen tatsächlichen Angaben gebeten: »Die Rechtsfrage, wie weit Durchsuchungen bei Abgeordneten zulässig sind, wird nächstens aus anderem Anlass den Geschäftsordnungsausschuss des Reichstags beschäftigen. Es wird dabei Gelegenheit gegeben sein, diese Frage gründlich zu erörtern«, kündigte Lammers an.

Kurz zuvor, am 3. März 1922, hatte Lammers in der 179. Reichstagssitzung zur Frage des Chemnitzer Abgeordneten Georg Barth (DNVP) Stellung nehmen müssen, wonach die sächsische Regierung keinem Gemeindebezirk angehörende Rittergüter und Freigüter mit benachbarten Gemeindebezirken vereinigen wollte.¹⁰ Darin wurde ein Verstoß gegen die Verfassung gesehen. Lammers konnte in dieser Situation nur darauf verweisen, dass die Anfrage erst wenige Stunden zuvor in der zuständigen Abteilung des Reichsministeriums des Innern eingegangen war und noch umfangreiches Material geprüft werden musste.

Ebenfalls am 3. März 1922 ging es um die Verhaftung von Flugblattverteilern der »Union der Hand- und Kopfarbeiter«

durch die Berliner Polizei.¹¹ Auch hier war Lammers' Antwort unbefriedigend: Der preußische Minister des Innern sei um umgehende Aufklärung des Sachverhalts und Stellungnahme gebeten worden. Diese sei noch nicht eingetroffen und deshalb könne das Ministerium sachlich nicht Stellung nehmen.

Politisch war Lammers streng rechtsnational ausgerichtet und gehörte dem rechten Flügel der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) an. Außerdem war er Mitglied des Stahlhelm-bunds und Vorstandsmitglied des Berliner Nationalclubs von 1919, in dem u.a. auch Paul von Hindenburg und August von Mackensen als Ehrenmitglieder zu finden waren. In diesem Club, in dem sich Angehörige der Oberschicht – vorwiegend aus Politik, Adel Militär und Wirtschaft – trafen, war Lammers angeblich am 22. Mai 1922 Hitler erstmals begegnet.

Trotz seiner fachlichen Kompetenz geriet Lammers im Reichsministerium des Innern bald ins Visier seiner Vorgesetzten. So hatte er am 11. Oktober 1931 am Treffen der »Harzburger Front« teilgenommen. Auf Initiative von Alfred Hugenberg, seit 1928 Vorsitzender der rechtskonservativen Deutschnationalen Volkspartei, hatte sich in Bad Harzburg die »Nationale Opposition« zu einer Großveranstaltung getroffen, um ihre Geschlossenheit im Kampf gegen die Weimarer Republik zu demonstrieren. Auch Hitler war anwesend. Der damalige Leiter der Verfassungsabteilung im Reichsministerium des Innern und spätere Leiter des Arbeitsamts Südbayern, Ministerialdirektor Hans Menzel, erinnerte sich am 5. Mai 1954 bei einem Besuch des Münchener Institutes für Zeitgeschichte (IfZ) an die Diskussionen, die es im Anschluss im Ministerium gegeben hatte:

Es ist auch erwogen worden, Lammers aus dem Reichsministerium des Innern zu entfernen. Lammers habe dem Harzburger Treffen als Zuschauer beigewohnt und habe aus der hochfahrenden Behandlung durch Hitler, die sich DNVP und Stahlhelm gefallen ließen, den Schluss

gezogen, dass die Nazis die kommende Macht verkörperten. Lammers in seinem grenzenlosen Ehrgeiz sei offenbar bald danach in die NSDAP eingetreten, doch habe man diesen Nachweis nicht erbringen können, denn die Mitgliedslisten der der NSDAP angehörenden Beamten in den letzten Jahren der Weimarer Republik wurden von den Nazis geheim geführt. Da somit ein schlüssiger Beweis für die Parteimitgliedschaft von Lammers nicht zu erbringen war, nahm man von einem Verfahren gegen ihn Abstand, denn die Mitgliedschaft bei der DNVP war mit der Zugehörigkeit zum RMdI durchaus vereinbar.¹²

Eine Spange zur Erinnerung an seine Teilnahme am Bad Harzburger Treffen erhielt Lammers übrigens sieben Jahre später, am 11. Oktober 1938, von der NSDAP, der er 1931 mit der Mitgliedsnummer 1.010.355 beigetreten war. »Überzeugter Nazi« soll Lammers angeblich nie gewesen sein. Jedenfalls sagte das Hans Frank am 11. September 1946 vor dem Nürnberger Militärtribunal aus. Frank war u.a. Gründer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (ab 1936: NS-Rechtswahrerbundes), der ersten Fachorganisation der NSDAP. Auf eine entsprechende Frage meinte er: »Ein überzeugter Nazi war er bestimmt nicht. Er galt als Opportunist, weil er diese Stellung bekommen hatte ohne jegliches Verdienst. Was ihn später belastete, waren seine SS-Geschichten. Er galt als ein Mann von Himmler. Er hat immer nur SS-Uniform getragen. Er war, wie man so sagt, SS-hörig. Er hat dies offenbar nicht aus irgendeiner SS-Gesinnung heraus getan, sondern, sagen wir, aus einem berechnenden Rückhalt. Er hatte Schutz bei Himmler; das war die Meinung in der Partei.«¹³

Am 24. September 1932 hielt Lammers im Preußischen Landtag bei einer Veranstaltung für Beamte eine Rede, bei der er seine Sympathien für den Nationalsozialismus offen aussprach. Zwischenzeitlich war Wilhelm Frick, damals Staatsminister für Inneres und Volksbildung in Thüringen und erster NSDAP-Minister zur Zeit der Weimarer Republik, auf Lammers aufmerk-